

Amtliche Abkürzung: BayStVollzG
Ausfertigungsdatum: 10.12.2007
Gültig ab: 01.01.2008
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVBl 2007, 866
Gliederungs-Nr: 312-2-1-j

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe,
 der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung
 (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG)
 Vom 10. Dezember 2007**

Zum 15.07.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Art. 205 geänd. (§ 3 G v. 10.6.2008, 315)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

Art. 2 Aufgaben des Vollzugs
 Art. 3 Behandlung im Vollzug
 Art. 4 Schutz der Allgemeinheit
 Art. 5 Gestaltung des Vollzugs
 Art. 6 Stellung der Gefangenen

Abschnitt 2

Planung des Vollzugs

Art. 7 Aufnahmeverfahren
 Art. 8 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen
 Art. 9 Vollzugsplan
 Art. 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
 Art. 11 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
 Art. 12 Geschlossener und offener Vollzug
 Art. 13 Lockerungen des Vollzugs
 Art. 14 Urlaub aus der Haft
 Art. 15 Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter
 Art. 16 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
 Art. 17 Entlassungsvorbereitung
 Art. 18 Entlassungszeitpunkt

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

Art. 19 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
 Art. 20 Unterbringung während der Ruhezeit
 Art. 21 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

- Art. 22 Kleidung
- Art. 23 Anstaltsverpflegung
- Art. 24 Einkauf
- Art. 25 Sondereinkauf

Abschnitt 4

Besuch, Schriftwechsel, Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

- Art. 26 Grundsatz
- Art. 27 Recht auf Besuch
- Art. 28 Besuchsverbot
- Art. 29 Besuche bestimmter Personen
- Art. 30 Überwachung der Besuche
- Art. 31 Recht auf Schriftwechsel
- Art. 32 Überwachung des Schriftwechsels
- Art. 33 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- Art. 34 Anhalten von Schreiben
- Art. 35 Ferngespräche
- Art. 36 Pakete
- Art. 37 Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass
- Art. 38 Gerichtliche Termine

Abschnitt 5

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

- Art. 39 Beschäftigung
- Art. 40 Unterricht
- Art. 41 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen
- Art. 42 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- Art. 43 Arbeitspflicht
- Art. 44 Ablösung
- Art. 45 Freistellung von der Arbeitspflicht
- Art. 46 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- Art. 47 Ausbildungsbeihilfe
- Art. 48 Rechtsverordnung
- Art. 49 Haftkostenbeitrag

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

- Art. 50 Hausgeld
- Art. 51 Überbrückungsgeld
- Art. 52 Eigengeld
- Art. 53 Sondergeld
- Art. 54 Taschengeld

Abschnitt 7

Religionsausübung

- Art. 55 Seelsorge
- Art. 56 Religiöse Veranstaltungen
- Art. 57 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

- Art. 58 Allgemeine Regeln
- Art. 59 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen
- Art. 60 Krankenbehandlung
- Art. 61 Versorgung mit Hilfsmitteln
- Art. 62 Krankenbehandlung im Urlaub
- Art. 63 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

- Art. 64 Ruhe der Ansprüche
- Art. 65 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- Art. 66 Aufenthalt im Freien
- Art. 67 Überstellung, Verlegung
- Art. 68 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 9

Freizeit

- Art. 69 Allgemeines
- Art. 70 Zeitungen und Zeitschriften
- Art. 71 Hörfunk und Fernsehen
- Art. 72 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung
- Art. 73 Kostenbeteiligung

Abschnitt 10

Soziale und psychologische Hilfe

- Art. 74 Grundsatz
- Art. 75 Soziale Hilfe
- Art. 76 Psychologische Behandlung
- Art. 77 Hilfe bei der Aufnahme
- Art. 78 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich
- Art. 79 Hilfe zur Entlassung
- Art. 80 Entlassungsbeihilfe
- Art. 81 Hilfe nach Entlassung

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- Art. 82 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Art. 83 Arznei-, Verband- und Heilmittel
- Art. 84 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Art. 85 Geburtsanzeige
- Art. 86 Mütter mit Kindern

Abschnitt 12

Sicherheit und Ordnung

- Art. 87 Grundsatz
- Art. 88 Verhaltensvorschriften
- Art. 89 Ersatz von Aufwendungen
- Art. 90 Eingebrachte Sachen, persönlicher Gewahrsam
- Art. 91 Durchsuchung
- Art. 92 Sichere Unterbringung
- Art. 93 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Art. 94 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- Art. 95 Festnahmerecht
- Art. 96 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- Art. 97 Einzelhaft
- Art. 98 Fesselung
- Art. 99 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- Art. 100 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 13

Unmittelbarer Zwang

- Art. 101 Allgemeine Voraussetzungen
- Art. 102 Begriffsbestimmungen
- Art. 103 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Art. 104 Handeln auf Anordnung
- Art. 105 Androhung
- Art. 106 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- Art. 107 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Art. 108 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
Abschnitt 14

Disziplinarmaßnahmen

Art. 109 Voraussetzungen
Art. 110 Arten der Disziplinarmaßnahmen
Art. 111 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
Art. 112 Disziplinarbefugnis
Art. 113 Verfahren
Art. 114 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 15

Beschwerde und Gefangenenmitverantwortung

Art. 115 Beschwerde
Art. 116 Gefangenenmitverantwortung

Abschnitt 16

Sozialtherapeutische Einrichtungen

Art. 117 Sozialtherapeutische Einrichtungen
Art. 118 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung
Art. 119 Nachsorge
Art. 120 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 3

Vollzug der Jugendstrafe

Art. 121 Aufgaben des Jugendstrafvollzugs
Art. 122 Anwendung anderer Vorschriften
Art. 123 Behandlung im Vollzug der Jugendstrafe
Art. 124 Ausstattung des Jugendstrafvollzugs
Art. 125 Stellung der jungen Gefangenen
Art. 126 Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern
Art. 127 Ehrenamtliche Mitarbeit
Art. 128 Aufnahmeverfahren
Art. 129 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der jungen Gefangenen, Zugangsabteilung
Art. 130 Vollzugsplan
Art. 131 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
Art. 132 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
Art. 133 Geschlossener Vollzug und offener Vollzug
Art. 134 Lockerungen des Vollzugs
Art. 135 Urlaub aus der Haft
Art. 136 Entlassungsvorbereitung
Art. 137 Entlassung, Unterbringung auf freiwilliger Grundlage
Art. 138 Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit
Art. 139 Unterbringung während der Ruhezeit
Art. 140 Unterbringung in Wohngruppen
Art. 141 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz
Art. 142 Kleidung
Art. 143 Anstaltsverpflegung
Art. 144 Besuch, Schriftwechsel, Pakete, Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass
Art. 145 Unterricht, Ausbildung
Art. 146 Beschäftigung
Art. 147 Freies Beschäftigungsverhältnis
Art. 148 Ablösung
Art. 149 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
Art. 150 Haftkostenbeitrag, Gelder
Art. 151 Gesundheitsfürsorge

- Art. 152 Freizeit
- Art. 153 Sport
- Art. 154 Sicherheit und Ordnung
- Art. 155 Erzieherische Maßnahmen
- Art. 156 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 157 Vollzugsbedienstete
- Art. 158 Gefangenenvertretung

Teil 4

**Besondere Vorschriften
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung**

- Art. 159 Ziel der Unterbringung
- Art. 160 Anwendung anderer Vorschriften
- Art. 161 Ausstattung
- Art. 162 Kleidung
- Art. 163 Selbstbeschäftigung, Taschengeld
- Art. 164 Entlassungsvorbereitung

Teil 5

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

- Art. 165 Justizvollzugsanstalten
- Art. 166 Trennung des Vollzugs
- Art. 167 Differenzierung
- Art. 168 Einrichtungen für Mütter mit Kindern
- Art. 169 Gestaltung der Anstalten
- Art. 170 Größe und Ausgestaltung der Räume
- Art. 171 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- Art. 172 Verbot der Überbelegung

Abschnitt 2

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

- Art. 173 Aufsichtsbehörde
- Art. 174 Vollstreckungsplan

Abschnitt 3

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

- Art. 175 Zusammenarbeit
- Art. 176 Vollzugsbedienstete
- Art. 177 Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin
- Art. 178 Seelsorge
- Art. 179 Ärztliche Versorgung
- Art. 180 Pädagogischer Dienst
- Art. 181 Sozialdienst
- Art. 182 Psychologischer Dienst
- Art. 183 Konferenzen
- Art. 184 Hausordnung

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

- Art. 185 Beiräte
- Art. 186 Aufgaben
- Art. 187 Befugnisse
- Art. 188 Pflicht zur Verschwiegenheit

Abschnitt 5

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

- Art. 189 Kriminologischer Dienst

Teil 6

Vollzug des Strafarrests, Akten, Datenschutz, Arbeitslosenversicherung

Abschnitt 1

Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten

- Art. 190 Grundsatz
- Art. 191 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr
- Art. 192 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
- Art. 193 Einkauf
- Art. 194 Unmittelbarer Zwang

Abschnitt 2

Akten

- Art. 195 Akten

Abschnitt 3

Datenschutz

- Art. 196 Datenerhebung
- Art. 197 Verarbeitung und Nutzung
- Art. 198 Zentrale Datei, automatisiertes Verfahren
- Art. 199 Zweckbindung
- Art. 200 Schutz besonderer Daten
- Art. 201 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- Art. 202 Löschung, Sperrung, Berichtigung
- Art. 203 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- Art. 204 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- Art. 205 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Abschnitt 4

Arbeitslosenversicherung

- Art. 206 Einbehaltung von Beitragsteilen

Teil 7

Schlussvorschriften

- Art. 207 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 208 Regelungsumfang
- Art. 209 Änderung anderer Rechtsvorschriften
- Art. 210 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten.

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

Art. 2

Aufgaben des Vollzugs

¹ Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

² Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 3

Behandlung im Vollzug

¹ Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. ² Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. ³ Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. ⁴ Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.

Art. 4 Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 5 Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Art. 6 Stellung der Gefangenen

(1) ¹ Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitwirken. ² Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹ Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ² Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Abschnitt 2

Planung des Vollzugs

Art. 7 Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren.

(2) ¹ Die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ² Mit den Gefangenen wird ein Zugangsgespräch geführt.

(3) Nach der Aufnahme werden die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht.

Art. 8 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen

(1) ¹ Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu erforschen. ² Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

